

## BMF zur Steuerschuld von Bauunternehmern

Mit unserem Umsatzsteuer-Newsletter Nr. 15/2013 haben wir Sie darüber informiert, dass der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 22.08.2013 (V R 31/10) entschieden hat, dass Bauträger nicht mehr als Steuerschuldner im Sinne des § 13b UStG (Reverse Charge) in Betracht kommen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich mit Schreiben vom 05.02.2014 dieser Ansicht angeschlossen und Abschn. 13b.3 UStAE auch in Bezug auf sämtliche Bauunternehmer entsprechend geändert.

### 1. Unmittelbare Verwendung für Bauleistungen

Die Finanzverwaltung ist bislang davon ausgegangen, dass ein Unternehmer dann ein bauleistender Unternehmer im Sinne des § 13b UStG ist, wenn dessen Bauleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 10% seines Weltumsatzes ausmachten. Diese Ansicht gab die Finanzverwaltung jetzt auf. Nunmehr wird darauf abgestellt, ob der die Leistung empfangende Bauunternehmer die empfangene Bauleistung **wiederrum zur Erbringung einer derartigen Leistung** verwendet. Nur unter dieser Voraussetzung geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über.

**Beispiel:** Bauunternehmer A beauftragt Bauunternehmer B mit dem Einbau einer Heizungsanlage in sein Bürogebäude.

Der Einbau der Heizungsanlage ist keine unter das Reverse Charge Verfahren fallende Werklieferung. Steuerschuldner ist B, da A die Leistung des B nicht zur Erbringung einer Bauleistung verwendet.

### 2. Bescheinigung nach § 48b EStG

Dem leistenden Unternehmer steht es frei, den Nachweis mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln zu führen, aus denen sich ergibt, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Legt der



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: [umsatzsteuer@maack-company.com](mailto:umsatzsteuer@maack-company.com)

Leistungsempfänger dem leistenden Unternehmer eine im Zeitpunkt der Ausführung einer Bauleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG **ausdrücklich für umsatzsteuerliche Zwecke für diesen Umsatz** vor, gilt diese als Indiz dafür, dass der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits für eine Bauleistung verwendet.

### 2. Keine Vereinfachungsregel

Bislang sah die Finanzverwaltung in Abschn. 13b.8 UStAE eine Vereinfachungsregelung für die Fälle vor, in denen die Voraussetzungen für den Steuerschuldübergang fraglich waren. In diesen Fällen konnten sich die Vertragsparteien auf die Anwendung des § 13b UStG berufen, wenn Einigkeit über die Anwendung der Regelung bestand und der Leistungsempfänger in zutreffender Höhe Umsatzsteuer abgeführt hatte. **Diese Vereinfachungsregelung entfällt nun.**

### 3. Auswirkungen und Fazit

Durch die Neufassung des UStAE findet § 13b Abs. 5 S. 2 UStG nur noch in den Fällen Anwendung, in denen der Bauunternehmer die empfangene Leistung seinerseits zur Erbringung einer Bauleistung verwendet (bspw. im Verhältnis Subunternehmer - Generalunternehmer).

Bauträger schulden demnach auch für die Vergangenheit keine Umsatzsteuer nach § 13b UStG. Insofern tritt gerade für sie eine tatsächliche Erleichterung ein, da diese aufgrund des

Reverse Charge Verfahrens per Gesetz gezwungen waren, Umsatzsteuer abzuführen, obwohl sie regelmäßig ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 9a) UStG tätigen.

Die Neufassung des UStAE gilt für alle offenen Fälle.

Das BMF hat in seinem Schreiben vom 05.02.2014 bereits angekündigt, dass zu weiteren Anwendungsfragen des genannten BFH-Urteils vom 22.08.2013 ein gesondertes Schreiben ergehen wird.



**Hat unser Newsletter Ihr Interesse geweckt?**

Dann registrieren Sie sich gerne auf

**[www.maack-company.com](http://www.maack-company.com)**

oder schreiben Sie eine email an

**[umsatzsteuer@maack-company.com](mailto:umsatzsteuer@maack-company.com)**

und wir werden Sie zeitnah und kostenlos über umsatzsteuerliche Neuerungen informieren.